



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppü/004-2017#028
Datum: 29.03.2018

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Erneuerung der
Eisenbahnüberführung über die „Rannach“ in km 11,981 und
der Eisenbahnüberführung „Flutbrücke“ in km 11,843
sowie die Gradientenänderung von km 11,827 bis km 12,142“**

Bahn-km 11,827 bis 12,142

der Strecke 5250 Steinach - Bad Windsheim

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die „Rannach“ in km 11,981 und der Eisenbahnüberführung "Flutbrücke" in km 11,843 sowie die Gradientenänderung von km 11,827 bis km 12,142" auf der Strecke 5250 Steinach - Bad Windsheim wird genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a	Erläuterungsbericht vom 20.02.2018 (20 Seiten inkl. Deckblatt)	Blaueintrag
2.1	Übersichtskarte vom 17.11.2017, Maßstab 1 : 25.000	Zur Information
3.1a	Lageplan Erneuerung der EÜ km 11,981 und km 11,843 / Lageplan von km 11,760 bis km 12,010 vom 20.02.2018, Maßstab 1 : 500	Blaueintrag
3.2	Lageplan Gradientenänderung von km 11,827 bis km 12,142 / Lageplan km 11,790 – 12,160 vom 17.11.2017, Maßstab 1 : 1000	
4	Bauwerksverzeichnis vom 17.11.2017 (6 Seiten inkl. Deckblatt)	
5.1a	Grunderwerbsplan vom 20.02.2018, Maßstab 1 : 1000	Blaueintrag
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 17.11.2017 (5 Seiten inkl. Deckblatt)	

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben
 „Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die „Rannach“ in km 11,981 und
 der Eisenbahnüberführung „Flutbrücke“ in km 11,843
 sowie die Gradientenänderung von km 11,827 bis km 12,142“,
 der Strecke 5250 Steinach - Bad Windsheim, Az. 651ppü/004-2017#028 vom 29.03.2018

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1a	Bauwerksplan Eisenbahnüberführung km 11,981 über die „Rannach“ vom 20.02.2018, Maßstab 1 : 100/ 200	Blaueintrag
7.2a	Bauwerksplan Eisenbahnüberführung km 11,843 „Flutbrücke“ vom 20.02.2018, Maßstab 1 : 100/ 200	Blaueintrag
8.1	Gradientenänderung von km 11,827 bis km 12,142 Querprofile 1 – 3 vom 17.11.2017, Maßstab 1 : 100	
8.2	Gradientenänderung von km 11,827 bis km 12,142 Querprofile 4 – 6 vom 17.11.2017, Maßstab 1 : 100	
8.3	Gradientenänderung von km 11,827 bis km 12,142 Querprofile 7 – 9 vom 17.11.2017, Maßstab 1 : 100	
8.4	Gradientenänderung von km 11,827 bis km 12,142 Querprofile 10 – 12 vom 17.11.2017, Maßstab 1 : 100	
9.1a	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan der EÜ km 11,843 und 11,981 vom 20.02.2018, Maßstab 1 : 1000	Blaueintrag
10.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 16.03.2018 (56 Seiten inklusive Deckblatt)	Blaueintrag
10.2a	Maßnahmenblätter vom 16.03.2018 (23 Seiten)	Blaueintrag
10.3	Bestands- Konfliktplan vom 17.11.2017, Maßstab 1 : 1000	Nur zur Information
10.4	Maßnahmenplan vom 17.11.2017, Maßstab 1 : 1000	
10.5	Maßnahmenplan Gollhofen vom 17.11.2017, Maßstab 1 : 500	
10.6	Bleibt frei	
10.7	Bleibt frei	
11	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 17.11.2017 (55 Seiten inklusive Deckblatt)	
12.1	Schalltechnische Untersuchung vom 17.11.2017	Nur zur Information
13	Geotechnische Berichte	Nur zur Information
14.1	Bodenverwertungskonzept vom 25.07.2017 (12 Seiten inklusive Deckblatt)	Nur zur Information
15	Wasserspiegellageberechnung	Nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung

Der DB Netz AG wird gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 75 Abs.1 Satz 1 VwVfG und § 19 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die folgende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i.V.m. § 15 WHG bzw. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt:

- Gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. § 15 WHG für das Einbringen von festen Stoffen (Spundwandkasten) in Gewässer (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs.1 Nr.4 WHG).

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

- A.4.1 Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

- A.4.2 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S.2, zu beachten. Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig über die Baumaßnahme, sowie die Dauer und Höhe der zu erwartenden Lärmeinwirkungen zu informieren.
- A.4.3 Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.
- A.4.4 Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
- 4.4.5 Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben (hierzu sind die Muster 3.3 und 3.4 der Planfeststellungsrichtlinien zu verwenden).
- A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**
Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.
- A.6 Kosten**
Die Kosten dieses Bescheides trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die verfahrensgegenständliche Planung hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen (EÜ) in Bahn-km 11,981 über die „Rannach“ sowie in Bahn-km 11,843 „Flutbrücke“ zum Gegenstand.

Darüber hinaus umfasst die Planung eine Gleisanhebung von Bahn-km 11,827 bis km 12,142 im Rahmen einer Gleiserneuerung, einschließlich der erforderlichen Anpassung des Bahndammes.

Der verfahrensgegenständlich betroffene Streckenabschnitt befindet sich auf der eingleisigen, nicht elektrifizierten Strecke 5250 Steinach – Bad Windsheim.

- B.1.1.1** Die einfeldrige Eisenbahnüberführung „Flutbrücke“ in km 11,843 führt im Gebiet der Gemeinde Illesheim über eine Flutöffnung. Zusätzlich quert die Bahnlinie einen Entwässerungsgraben, der im Bereich des Bauwerks auf einer Länge von 24 m in einem Rohr (DN 500) gefasst ist. Die lichte Weite des Bestandsbauwerks beträgt 4,10 m und die lichte Höhe ca. 1,30 m.

Die Eisenbahnüberführung über die „Rannach“ in km 11,981 ist ein zweifeldriges, Brückenbauwerk im Verwaltungsgebiet der Stadt Bad Windsheim, wobei im nördlichen Brückenfeld die Rannach unterführt wird. Das südliche Brückenfeld ermöglicht einen schnelleren Abfluss bei Hochwasser. Die lichte Weite des Bestandsbauwerks beträgt 2 x 7,20 m und die lichte Höhe ca. 1,0 m.

Die Überbauten bestehen aus Walzträgern mit direkter Schwellenlagerung und die Widerlager bzw. Pfeiler sind flachgegründet.

Beide Bauwerke stammen aus dem Baujahr 1898. Die Vorhabenträgerin führt in diesem Zusammenhang aus, dass sich die vorhandenen Eisenbahnüberführungen in einem schlechten baulichen Zustand befinden. Beide EÜ sind abgängig, mithin sind sie unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit nicht mehr zu sanieren.

Das vorhandene Streckengleis ist, mit Ausnahme der beiden Brückenbauwerke, mit Stahlschwellen und S49-Schienen ausgebildet.

Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden. Das Oberflächenwasser läuft die angrenzende Böschung hinab und versickert großflächig im Untergrund.

- B.1.1.2** 1. Der verfahrensgegenständliche Antrag sieht hinsichtlich der EÜ in km 11,843 „Flutbrücke“ vor, das bestehende Bauwerk rückzubauen und durch einen Neubau in Form eines einfeldrigen, flachgegründeten Halbrahmens an gleicher Stelle zu ersetzen. Die lichten Abmessungen betragen für die lichte Weite 5,00 m und die lichte Höhe mindestens 1,90 m. Das bestehende Entwässerungsrohr DN 500 im Bereich der EÜ wird ebenfalls zurückgebaut. Der neu gestaltete Entwässerungsgraben soll im Brückenbereich mit Wassersteinen befestigt werden.

Es sind auf dieser EÜ beidseitig Kappen mit aufgesetztem Kabeltrog vorgesehen. Bahnlinks wird ein Rettungsweg mit einer Breite von 80 cm berücksichtigt. Als Absturzsicherung sind beidseits 1,0 m hohe Füllstabgeländer geplant.

Zur Realisierung der Flachgründung wird ein Bodenaustausch mit einer Mächtigkeit von 2,95 m vorgenommen.

Das Niederschlagswasser wird über ein Gefälle in der Deckenplatte in die Bauwerkshinterfüllung geleitet und kann hinter den Widerlagerwänden über Drainschichten aus Filtersteinen ins Gelände abfließen.

2. Die Eisenbahnüberführung über die „Rannach“ soll ebenfalls zurückgebaut und durch einen Neubau in Form eines einfeldrigen, flachgegründeten Halbrahmens an gleicher Stelle ersetzt werden. Die lichten Abmessungen betragen dabei für die lichte Weite 8,40 m und die lichte Höhe mindestens 1,48 m.

Auch auf dieser EÜ sind beidseitig Kappen mit aufgesetztem Kabeltrog vorgesehen. Bahnlinks wird ein Rettungsweg mit einer Breite von 80 cm berücksichtigt. Als Absturzsicherung sind jeweils 1,0 m hohe Füllstabgeländer vorgesehen.

Für die geplante Flachgründung wird beidseitig der Rannach je ein Spundwandkasten

errichtet, der im Boden verbleibt. Dies dient dem Schutz des Heilquellenschutzgebietes und der Rannach selbst. Die Spundwandkonstruktion wird beidseitig des Gewässers vor und nach der EÜ einige Meter fortgeführt, um den Verlauf der Rannach an das neue Bauwerk anzupassen. Die Spundwände werden dabei im oberen Bereich aufgebogen und es wird eine Vorschüttung erstellt, so dass ein möglichst natürlicher Uferbereich ausgebildet wird. Die lichte Weite zwischen den begrenzenden Spundwänden beträgt 6,0 m und genügt somit der hydraulischen Berechnung. Da das Brückenbauwerk wie bereits erwähnt mit einer lichten Weite von 8,40 m hergestellt wird, sind auf den beidseitig angeordneten Wegen Querungsmöglichkeiten für Kleintiere vorhanden.

Im Widerlagerbereich der Eisenbahnüberführung wird ein Bodenaustausch mit einer Mächtigkeit von 2,10 m erforderlich.

Das Niederschlagswasser wird über ein Gefälle in der Deckenplatte in die Bauwerkshinterfüllung geleitet und kann hinter den Widerlagerwänden, wo sich Drainschichten aus Filtersteinen befinden, ins Gelände abfließen.

3. Darüber hinaus sieht der verfahrensgegenständliche Antrag eine Gleiserneuerung mit Gradientenanhebung vor. Die erforderliche Anhebung um bis zu 50 cm wird mittels Einbau einer Planumsschutzschicht (PSS) unterschiedlicher Dicke realisiert. Darüber hinaus ist im Bereich von km 11,995 bis km 12,030 eine Verbreiterung der Dammkrone erforderlich.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 17.11.2017 – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 06.10.2017, Az. I.NVR-S-A LÜ, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die „Rannach“ in km 11,981 und der Eisenbahnüberführung „Flutbrücke“ in km 11,843 sowie die Gradientenänderung von km 11,827 bis km 12,142 auf der Strecke 5250 Steinach – Bad Windsheim beantragt.

Der Antrag ist am 10.10.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.03.2018, Az. 651ppü/004-2017#028, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs.1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wurde im Genehmigungsverfahren jeweils mit Schreiben vom 01.12.2017 das Landratsamt Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, die Gemeinde Illesheim, die Stadt Bad Windsheim, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach sowie das Staatliche Bauamt Ansbach beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Aufgrund von Einwänden des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim wurde ein Besprechungstermin am 19.02.2018 beim Landratsamt durchgeführt, bei dem die erforderlichen Blaeinträge abgestimmt wurden.

Diese Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Staatliches Bauamt Ansbach Stellungnahme vom 13.12.2017; Az: 32-4326-L2252
2	Gemeinde Illesheim Stellungnahme vom 11.01.2018; Az: 850-02/3-Fö/Kö
3	Stadt Bad Windsheim Stellungnahme vom 18.12.2017; ohne Az:
4	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 30.01.2018, Az: 33-1401-kr E-Mail vom 27.02.2018, ohne Az.
5	Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht Stellungnahme vom 07.02.2018, Az 42-6420-0027-2017 Stellungnahme vom 29.03.2018, Az 42-
6	Wasserwirtschaftsamt Ansbach Stellungnahme/ Gutachten vom 26.03.2018; Az: 2-3530-NEA-3517/2018
7	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme (E-Mail) vom 03.01.2018

Dem Eisenbahn-Bundesamt wurden zudem die schriftlichen Zustimmungen der betroffenen Privatpersonen zur bauzeitlichen Grundinanspruchnahme bzw. zum Grundstückserwerb vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Zu den Betriebsanlagen i. S. d. § 18 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung und Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Die von der DB Netz AG (=Eisenbahn des Bundes) beantragten Brückenmaßnahmen sowie die Gradientenänderung fällt mithin in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes.

B.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 ff BNatSchG

B.3.1 Vorbemerkung

Die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs.2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG). Bei Vorhaben, die – wie im vorliegenden Fall – der Eingriffsregelung unterliegen, sind dabei gemäß § 44 Abs.5 Satz 5 BNatSchG nur die in Anhang IV der RL 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) genannten Arten sowie alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten relevant.

Andere geschützte Arten sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Verbote greifen dann nicht.

B.3.2 Prüfung der Betroffenheit von einschlägigen Arten

1. Europäische Vogelarten

Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, dass möglicherweise Brutreviere der folgenden Arten betroffen sein können:

- Gilde der Bodenbrüter in Äckern und Wiesen
- Gilde der Vögel in Hecken, Gehölzen und Einzelbäumen
- Gilde der am Gewässer und der im Schilf brütenden Arten

Die Gehölzrodung ist außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar geplant (Vermeidungsmaßnahme 005_VA). Weiterhin wird das Schilf im Bereich des Baufeldes vor Baubeginn im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 29. Februar gemäht und je nach Aufwuchs eine weitere Mahd von März bis Ende Juni alle 2-4 Wochen durchgeführt, so dass ausgeschlossen werden kann, dass geeignete Brutmöglichkeiten für Vögel entstehen (Vermeidungsmaßnahme 006_VA). Um ein Abbrechen eines laufenden Brutvorgangs von Wiesenbrütern auszuschließen, erfolgt der Baubeginn der Bauaktivität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Brutzeit, so dass schon während der Reviersuche Störungen vorhanden sind und betroffene Vögel ausweichen können (Vermeidungsmaßnahme 007_VA).

Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass es – bei Einhaltung dieser vorgesehenen bauzeitlichen Beschränkung – zu einem Verstoß gegen einen oder mehrere der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände kommen könnte, liegen nicht vor.

Insbesondere bleibt aufgrund der geringen Eingriffsfläche und ausreichender Ausweichmöglichkeiten in angrenzende Bereiche mit vergleichbaren Habitatstrukturen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Tiere weiterhin erfüllt.

2. Fledermäuse

Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, dass bei den durchgeführten Geländebegehungen im Untersuchungsraum fünf verschiedene Fledermausarten nachgewiesen wurden. Im Eingriffsbereich der Eisenbahnüberführungen selbst kommen jedoch keine Gehölze vor, die als Quartierhabitat geeignet sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Brücke über die Rannach häufig durchfliegen wird.

Während des Baus können tagsüber und auch nachts Störungen (z.B. durch Lärm oder Licht sowie durch Baufahrzeuge im Bereich der Brücken) entstehen. Visuelle und akustische Störungen infolge der Bautätigkeit sind zeitlich und räumlich begrenzt und werden aufgrund des temporären Charakters als nicht relevant beurteilt.

Die lichte Höhe der EÜ „Flutbrücke“ in km 11,843 wird um 60 cm vergrößert und die lichte Weite der EÜ in km 11,981 über die „Rannach“ wird von 5 m auf 8,40 m vergrößert bei gleichzeitiger Absenkung von ca. 10 cm. Der ungehinderte Durchflug für Fledermäuse wird weiterhin möglich.

Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass es zu einem Verstoß gegen einen oder mehrere der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände kommen könnte, liegen nicht vor.

3. Biber

Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, dass der Untersuchungsraum vom Biber als Nahrungshabitat genutzt wird. Da im Eingriffsbereich keine Biberdämme oder Lebensstätte des Bibers („Biberburgen“) gefunden wurden, sind Beeinträchtigungen von Reproduktions-, Rast- und Ruhestätten des Bibers nicht zu erwarten.

Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass es zu einem Verstoß gegen einen oder mehrere der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände kommen könnte, liegen somit nicht vor.

4. Reptilien (Zauneidechse)

Im Rahmen der Bestandserfassung konnte innerhalb des Untersuchungsraumes entlang der Bahnstrecke zwischen den beiden Eisenbahnüberführungen eine Zauneidechse nachgewiesen werden. Zusätzlich wurde im Nahbereich, an einem ca. 90 m entfernten Weiher, ein adultes Männchen gesichtet. Somit können Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Eisenbahnüberführungen nicht ausgeschlossen werden. Da die Schlingnatter entsprechende Habitatansprüche aufweist wie die Zauneidechse, wird auch ein diesbezügliches Vorkommen unterstellt.

Um Individuenverluste zu vermeiden, ist eine Vergrämung vor geplantem Baubeginn und während der mobilen Phase der Zauneidechsen, d.h. bereits Ende August/Anfang September durch eine intensive Mahd und Entfernung sämtlicher Versteckmöglichkeiten vorgesehen. Darüber hinaus wird 2 Tage später der gesamte

Böschungsbereich mit einer UV-beständigen und lichtundurchlässigen Folie abgedeckt, um den Lebensraum im Bereich der Bahnböschungen für Zauneidechsen unattraktiv zu gestalten und die Zauneidechse zu vergrämen (Vermeidungsmaßnahme 003_VA). Im Nahbereich der Bahnstrecke sind in den angrenzenden Staudenfluren und Wiesen Nahrungshabitate vorhanden. Das Baufeld wird durch schräg gestellte reptiliensichere Zäune gegen ein Wiedereinwandern der Tiere gesichert.

Zusätzlich zu den geplanten Maßnahmen werden vorab (April 2018) Gehölzstapel und Steinhaufen als Habitatelemente durch Anlage von ca. 10 m langen Kleinlebensräumen angelegt, die als Unterschlupf und Sonnenplätze dienen. Durch die Anlage von Lesesteinhaufen, Reisig- und Totholzhaufen sowie Sandlinsen werden Bereiche zur Thermoregulation, Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten und Eiablageplätze geschaffen (vorgezogene Vermeidungs-/Minderungs-/ Schutzmaßnahme 004_CEF).

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Flächen im Bereich des Baufeldes und entlang der Bahnböschungen durch Ansaat mit gebietseigenem Saatgut wiederbegrünt, so dass kurz- bis mittelfristig zusätzlicher Zauneidechsenlebensraum zur Verfügung stehen wird, der von den Rändern her neu besiedelt werden kann (Gestaltungsmaßnahme 010_V und 011_V).

Ein Verstoß gegen die in § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände liegt aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen somit nicht vor.

5. Gemeine Flussmuschel

Das Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel oder Bachmuschel wurde nicht direkt nachgewiesen. Ein Vorkommen in den Flusssedimenten der Rannach kann jedoch nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Schädigung von Individuen der Bachmuschel durch Überschütten, Überfahren etc. werden alle Muscheln im Eingriffsbereich in der Rannach unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung geborgen und in unbeeinträchtigte Gebiete in geeigneten Flussabschnitten flussaufwärts wieder ausgesetzt (Vermeidungsmaßnahme 012_VA). Zusätzlich wird der Eintrag von

Sedimenten durch geeignete technische Maßnahmen minimiert bzw. vermieden (Vermeidungsmaßnahme 009_V).

Ein Verstoß gegen die in § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände liegt aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen somit nicht vor.

B.3.3 Fazit

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das geplante Vorhaben bei den für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Insgesamt betrachtet ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben daher aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim hat diesbezüglich auch keine Bedenken vorgetragen.

B.4 Umweltverträglichkeit

Nach §7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den „Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen“ im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

1. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist mit keinen relevanten Belastungen für die benachbarten Anwohner verbunden. Die benachbarte Wohnbebauung weist einen Mindestabstand von 400 m auf.

- Die Maßnahme stellt einen „erheblichen baulichen Eingriff“ i. S. d. 16. BImSchV dar, da die Brückenbauwerke in den lichten Abmessungen verändert werden und die Gleisgradienten um bis zu 50 cm angehoben werden. Gemäß vorgelegter Schalltechnischer Untersuchung (Unterlage 12) führt dies jedoch zu keiner „wesentlichen Änderung“ i. S. d. 16. BImSchV, so dass Lärmschutzansprüche nach dieser Norm nicht in Betracht kommen.
- Die gleichfalls durchgeführte Untersuchung zum Baulärm hat ergeben, dass es bei zwei Bauphasen (Rückbauarbeiten und Gradientenanpassung) zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommen kann. Diese betragen jedoch bei der Mehrzahl der Gebäude nur bis zu ca. 5 dB(A). Eine Überschreitung der „grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ ist jedoch nicht zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin hat bereits mehrere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geplant, wie z.B.

- die Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren
- die Bauarbeiten weitestgehend in den Tagzeitraum zu legen
- umfassende Information der durch Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm betroffenen Anwohner
- baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten etc.) und
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können.

Ungeachtet all dessen wird die Vorhabenträgerin durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2 nochmals ausdrücklich auf ihre Informationspflicht aufmerksam gemacht sowie darauf hingewiesen, dass während der Durchführung der Bauarbeiten die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten sind.

- Hinsichtlich der Betriebs- und baubedingten Erschütterungsimmissionen können aufgrund des großen Abstandes der schutzwürdigen Nachbarschaft zu den Baumaßnahmen Beeinträchtigungen/Konflikte ausgeschlossen

werden. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen werden demzufolge nicht erforderlich.

2. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich das Vorhaben in erheblicher Form nachteilig auf die lokale Tier- und/oder Pflanzenwelt auswirken könnte.

Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens wurde unter B.3 festgestellt.

Um die Eingriffe so umweltverträglich wie möglich durchzuführen, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme geplant.

- 008_V (Schonende und fachgerechte Bearbeitung des Bodens)
- 010_V (Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen)
- 011_V (Begrünung der Böschungflächen durch gelenkte Sukzession)

Zudem erfolgt der Gehölzrückschnitt in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar. Weiterhin ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Die anlage- und baubedingten Flächenverluste von 8980 m² ergeben einen Kompensationsbedarf von 10075 Wertepunkten. Diese werden durch die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen 001_A (Heckenpflanzung) und 002_E (Anlage von Streuobstwiesen) kompensiert.

Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen somit vollständig ausgeglichen.

3. Es kommt zu keinen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“.

Im Baubereich sind keine seltenen, zu schützenden Bodenarten vorhanden. Der Boden ist stark anthropogen überformt. Eine erhebliche Neuversiegelung (ca. 70 m²) findet nicht statt. Nach Bauende wird die beanspruchte Fläche im ursprünglichen Zustand wieder hergestellt, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion gegeben ist. Zudem sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme geplant.

- 008_V (Schonende und fachgerechte Bearbeitung des Bodens)
- 010_V (Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen)
- 011_V (Begrünung der Böschungsflächen durch gelenkte Sukzession)

Für das Vorhaben wurde ein abfalltechnisches Kurzkonzept erstellt. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass alle gefährlichen Abfälle nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies wurde durch die Nebenbestimmung A.4.3 auch nochmals ausdrücklich festgesetzt.

4. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Realisierung des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ verbunden ist.

- a. Das Vorhaben liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes der Firma Franken Brunnen GmbH & Co.KG. Bei den durchgeführten Baugrunderkundungen wurde bis in eine Tiefe von ca. 8,0 m kein Grundwasser angetroffen. Lediglich in geringer Tiefe (ca. 1,0 m) wurde oberflächennahes Grundwasser erschlossen. Die geplanten Spundwände sollen bis max. 8,0 m Tiefe in den Boden eindringen. Es ist somit davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung des Mineralwasserhorizonts erfolgt.

Die Dauer der Bauzeit für die Errichtung der Spundwände beläuft sich auf ca. 2 Wochen. Der geplante Bodenaustausch in den Spundwandkästen wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und der Firma Franken Brunnen GmbH & Co.KG durch Einbringung von mit Zement verdichtetem Material durchgeführt.

Die Spundwände im Bereich der Bauflächen für die Brücken sollen im Untergrund verbleiben, um einen erneuten Eingriff in den Untergrund zu vermeiden. Die Spundwände werden lediglich bis 1,5 m unter Gelände abgebaut.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach stimmt in seinem Gutachten vom 26.03.2018 grundsätzlich zu.

- b. Das Bauvorhaben und die zugehörigen Baustelleneinrichtungsflächen liegen zudem im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Aisch (Gewässer II. Ordnung).

Die Baustelleneinrichtung umfasst einige Container und die Lagerung der Spundwände. Die Container werden gegen Auftrieb gesichert und seitens der Vorhabenträgerin wird ein kurzfristiger Abtransport aus dem ÜSG im Hochwasserfall zugesagt.

Abschwemmbares Material und anfallender Abbruch wird nicht im ÜSG gelagert. Geplant ist ein direkter Abtransport des anfallenden Materials. Benötigtes Baumaterial wird direkt auf der Baustelle angefahren und dort verarbeitet. Sofern doch eine Lagerung von Abbruch- oder Baumaterial im direkten Umfeld der Baustelle erfolgen soll, ist dies dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim rechtzeitig vorher anzuzeigen und abzustimmen.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach stimmt in seinem Gutachten vom 26.03.2018 grundsätzlich zu.

- c. Durch die Erneuerung der beiden EÜ kommt es zu bauzeitlichen aber auch zu dauerhaften Eingriffen in die Fließgewässer Aisch und Rannach. Die Anpassung/Umgestaltung der Rannach und die Neugestaltung des Bachbettes am Entwässerungsgraben führen zu weiteren Eingriffen. Es ist geplant, die Spundwände im oberen Bereich aufzubiegen und eine Vorschüttung zu erstellen, so dass auf der einen Seite ein möglichst natürliches Ufer ausgebildet werden kann, auf der anderen Seite aber auch die Anforderungen an die Standfestigkeit der Brücke gewährleistet sind.
- d. Im Rahmen der Gründungsarbeiten und von notwendig werdenden Bodenverbesserungsmaßnahmen ist ein Eingriff in das Grundwasservorkommen, insbesondere bei Grundwasserhochständen nicht auszuschließen. Hierbei können eine Offenlegung und ein Ableiten von Grundwasser kurzzeitig notwendig werden. Aufgrund der begrenzten Wassermenge und der kurzen zu erwartenden Pumpdauer ist hierfür in Abstimmung mit dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach keine wasserrechtliche Erlaubnis

erforderlich. Das anfallende Wasser ist vor Einleitung in die Rannach bzw. die Aisch über ein Absetzbecken zu führen. Sollte wider Erwarten eine dauerhafte Grundwasserabsenkung erforderlich werden, ist hierfür eine notwendige wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Dauerhafte negative Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten. Zur Vermeidung und Minimierung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser wird auf einen fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen u.ä. sowie auf eine fachgerechte, regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase (Vermeidungsmaßnahme 009_V) geachtet. Temporäre Einflüsse wie Trübungen der Oberflächengewässer werden durch geeignete technische Maßnahmen wie mobile Absetzbecken oder Einleitung über Wiesenflächen bestmöglich reduziert bzw. vollständig vermieden.

5. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass es bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ kommen könnte.
6. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorhaben mit Auswirkungen auf die bislang noch nicht genannten Schutzgüter verbunden ist.
7. Ferner ist nicht feststellbar, dass die beantragte Maßnahme Einfluss auf die Wechselwirkungen zwischen den unter 1.-6. aufgezählten Schutzgütern haben könnte

B.5 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.5.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem

Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 20.02.2018 – plangenehmigte Unterlage 1 – schlüssig dargestellt, dass sich die vorhandenen Brückenbauwerke in einem schlechten baulichen Zustand befinden. Auf Grund der vorhandenen Schäden sei eine umfassende Sanierung nicht mehr möglich. Zur Erhöhung der Sicherheit des Schienenverkehrs und der Verfügbarkeit der Strecke ist es erforderlich, beide Bauwerke entsprechend den gültigen Regelwerken zu erneuern.

Eine Planungsalternative, die kostengünstiger, leichter zu realisieren oder mit weniger Nachteilen für die Umwelt und die Umgebung verbunden wäre, ist in Bezug auf die EÜ aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte nicht erkennbar. Die neuen Abmessungen der Eisenbahnüberführungen wurden durch hydraulische Berechnungen ermittelt und mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt.

Die Anpassung der Gleisgradienten mit einer Anhebung um ca. 0,50 m hat das Ziel, die jetzige große Steigung auf weniger als 12,5 ‰ zu senken und somit die Fahrdynamik zu verbessern.

B.5.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

B.5.3 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.5.3.1. Staatliches Bauamt Ansbach

Mit Schreiben vom 13.12.2017, Az: 32-4326-L2252 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Den Planunterlagen konnten wir entnehmen, dass straßenrechtliche Belange des Staatlichen Bauamts Ansbach vom Vorhaben selbst nicht betroffen sind.

Allerdings soll zur Erschließung der Baustelle eine Baustraße zur Staatsstraße 2252 im Abschnitt 130 errichtet werden.

Gegen die Nutzung des bestehenden Feldweges mit dessen Anbindung an die St 2252 bei Station 0,145 (siehe Anlage) werden keine Einwände erhoben, wenn folgende Bedingungen und Auflagen in der Plangenehmigung übernommen werden:

- 1. Der Einmündungsbereich ist auf eine Länge von ≥ 30 m in einer Breite von 6 m mit einer bituminösen Befestigung herzustellen. Damit wird im Einmündungsbereich ein Begegnungsverkehr zwischen ein- und ausfahrenden Fahrzeugen sichergestellt und ein Rückstau auf die Staatsstraße vermieden.*
- 2. Die Eckausrundungen des öff. Feld- und Waldweges sind im Einmündungsbereich mit Radien ≥ 12 m auszuführen.*
- 3. Der Fahrbahn der Staatsstraße darf kein Oberflächenwasser zugeführt werden.*
- 4. An der Einmündung sind ausreichende Sichtdreiecke (15 x 200 m) freizuhalten.*
- 5. Zur Erhaltung der Verkehrssicherheit beim "Betrieb während Schlechtwetter, Regen etc." sind Straßenverschmutzungen durch Aufstellung von Verkehrszeichen abzusichern. Die Beantragung einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung ist bei der Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt in Neustadt a. d. Aisch einzureichen. Die verschmutzte Fahrbahn ist jeweils am Ende von Abbau- bzw. Verfüllaktionen umgehend zu reinigen und anschließend die Beschilderung wieder abzubauen. Alternativ wäre der Betrieb bei Schlechtwetter einzustellen.*
- 6. Die baulichen Anpassungsarbeiten am Feldweg sind mit der Stadt Bad Windsheim als Baulastträger des Feldweges abzustimmen.*

Entscheidung:

zu 1./ 2. und 4.-6.

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 09.02.2018, Az: N.NVR-S-A(K) He, dass die Forderungen in der Ausführungsplanung umgesetzt werden.

Zu 3.

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 09.02.2018, Az: N.NVR-S-A(K) He, dass die Staatsstraße höher liegt und somit kein Oberflächenwasser auf die Staatsstraße abgeleitet wird.

B.5.3.2 Gemeinde Illesheim

Mit Schreiben vom 11.01.2018, Az: 850-02/3-Fö/Kö wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1. Gegen die vorgesehenen Baumaßnahmen bestehen keine Einwendungen. Der Gemeinderat ist mit einem Verkauf von ca. 10 m² aus dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 523/1, Gemarkung Illesheim und dem Verkauf von ca. 15 m² aus dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 517, Gemarkung Illesheim, einverstanden, sofern über den Kaufpreis Einigung erzielt werden kann.*
- 2. Mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen für die Baustelleneinrichtung, als Lagerflächen für den Aushub sowie als Baustraße besteht Einverständnis. Allerdings soll hier vorab eine Kautionshöhe von 10.000 € an die Gemeinde bezahlt werden, damit sichergestellt wird, dass die Flächen nach der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden.*
- 3. Ich bin ermächtigt, mit Ihnen über die Bereitstellung und den Verkauf gemeindlicher Flächen zu verhandeln. Gerne können Sie hierzu mit mir einen Termin vereinbaren.*

Entscheidung:

Zu 1.

Die grundsätzliche Zustimmung zum Verkauf der benötigten Flächen wird seitens der Plangenehmigungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Höhe des Kaufpreises ist jedoch nicht in der Planfeststellung, sondern privatrechtlich zwischen der DB Netz AG und der Gemeinde Illesheim zu regeln.

Zu 2.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorübergehenden Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen für die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen wird seitens der Plangenehmigungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die vorübergehend beanspruchten Flächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (siehe Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – Seite 16). Die Zahlung einer Kautionshöhe ist nicht planrechtlich zu behandeln.

Zu 3.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B.5.3.3 Stadt Bad Windsheim

Mit Schreiben vom 18.12.2017, ohne Az., wurde folgende Stellungnahme abgegeben.

In Bezug auf Ihre Anfrage vom 01.12.2017 möchten wir Ihnen mitteilen, dass sich im Planbereich weitere Anlagen der Stadt Bad Windsheim befinden, welche von Ihrer Planung betroffen sind.

Es handelt sich dabei um eine Oberflächenwasserableitung mit Schacht, Rohr (DN 300) und befestigten Auslauf, sowie einen großen Baum.

Die Anlagen und der Baum sind von der geplanten Spundwand, aber auch von der Behelfsbrücke betroffen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Wasserableitung während und nach dem Bau Ihrer Anlage funktionstüchtig bleiben muss.

Entscheidung:

Die Hinweise und Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 09.02.2018, Az: N.NVR-S-A(K) He, dass die Oberflächenabwasserleitung in der vorliegenden Planung offensichtlich unberücksichtigt blieb, jedoch in die Ausführungsplanung übernommen wird und mit der Stadt Bad Windsheim abgestimmt wird. Es wird zugesichert, dass die Wasserableitung funktionstüchtig bleibt.

Zudem bestätigt die Vorhabenträgerin, dass der Baum in der Bilanzierung berücksichtigt wurde.

B.5.3.4 Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim Untere Naturschutzbehörde

- 1. Mit Schreiben vom 30.01.2018, Az 33-1401-kr wurde folgende Stellungnahme abgegeben:**

Allg. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Geplant ist der Neubau zweier Eisenbahnüberführungen bei km 11,843 und km 11,981 der Strecke 5250. Im Zuge dieser Maßnahme wird der Gleiskörper im Abschnitt km 11,827 bis 12,142 erhöht und dabei der Bahndamm angepasst.

Das Vorhaben liegt teilweise im Naturpark Steigerwald. Die Schutzzone des Naturparks (Landschaftsschutzgebiet) ist randlich betroffen. Im Zuge der Baumaßnahme wird in Röhrichtbestände eingegriffen, welche dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegen.

Weiterhin sind Habitate besonders und streng geschützter Arten betroffen. In der Rannach ist eine Population der streng geschützten Bachmuschel bekannt. Negative Auswirkungen können durch direkte Schädigungen bei den Bauarbeiten im Gewässer entstehen, sowie durch den Eintrag von Sedimenten, was zu einer Beeinträchtigung

gewässerabwärts gelegener Individuen führen kann. An den Bahndämmen wurden Individuen der streng geschützten Zauneidechsen erfasst. Durch die Höherlegung des Bahndammes werden Fortpflanzungs- und Lebensstätten auf der gesamten Länge zerstört. Es kann zur Tötung von Individuen kommen. Weiterhin liegt ein Revier des Bibers im Umfeld der Baumaßnahme.

Entsprechend ist das Vorhaben geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Aufgrund der dargelegten Auswirkungen handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen erheblichen Eingriff gem. §14 BNatSchG. Die Ausführungen des BNatSchG zu § 15-17 BNatSchG sind daher maßgeblich.

1. Landschaftspflegerischer Begeleitplan (LBP)

Wie bereits dargelegt wird im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung in gesetzlich geschützte Bestände gem. §30 BNatSchG eingegriffen. Dabei werden ca. 260 m² Schilfröhrichte dauerhaft überbaut, ca. 1000 m² werden temporär in Anspruch genommen.

Hier ist zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden können, um Eingriffe in diese gesetzlich geschützten Bestände zu vermeiden oder zu minimieren.

Die Inanspruchnahme von Flächen, die dem Schutz von § 30 BNatSchG und Art 23 BayNatSchG unterliegen, ist gem. § 30 Abs. 2BNatSchG verboten, sofern die Beeinträchtigung nicht ausgleichbar ist oder die Eingriffsmaßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Das derzeitige Kompensationskonzept sieht keine Maßnahmen vor, die den erforderlichen gleichartigen Ausgleich darstellen. Die Maßnahmenplanung ist entsprechend zu ergänzen.

Zudem sind derzeit keine Maßnahmen vorgesehen, um die Wiederherstellung dieser geschützten Bestände sicherzustellen. Dies ist jedoch erforderlich, auch um den gewählten Kompensationsfaktor von 0,4 für die vorübergehende Inanspruchnahme zu begründen. Dies ist nur möglich, wenn der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird bzw. die Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand geschaffen werden.

Bauzeitenplan

In den Unterlagen und Maßnahmenblättern des LBP sind unterschiedliche Zeitpunkte der Durchführung und des Projektbeginns angegeben. Als geplanter Baubeginn ist wahlweise Februar 2018 bzw. Oktober 2018 genannt.

Insbesondere in Bezug auf das Artenschutzrecht spielt der Zeitpunkt des Baubeginns und darauf aufbauend der Vorlauf der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine wesentliche Rolle (004_VA – 1 Jahr!). Dies ist vor Genehmigung zu klären und der erforderliche Maßnahmenvorlauf in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit den weiteren Festlegungen des LBPs besteht grundsätzlich Einverständnis.

2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Es sind Maßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG, insbesondere für die streng geschützten Arten Bachmuschel und Zauneidechse, zu vermeiden.

Zauneidechse (003_VA und 004_VA)

Entgegen der Angaben in der saP, Kap 2.2 ist die Maßnahme 004_VA als CEF-Maßnahme zu werten, da sämtliche Habitatstrukturen im Baufeld (temporär) zerstört werden und die Bahntrasse als Verbindungs- und Wanderelement mittelfristig entwertet bleibt.

Derzeit sind 30 m² CEF-Maßnahmen für den (temporären) Verlust von beidseits ca. 330 m Böschung vorgesehen. Dies ist aus fachlicher Sicht nicht ausreichend um die betroffenen Individuen aufzunehmen. Pro betroffenen Individuum sind 150 m² Optimalhabitat zur Verfügung zu stellen, um Beeinträchtigungen der lokalen Population auszuschließen.

Die Vergrämung ist für den Zeitraum April bzw. Ende August/Anfang September vorzusehen. Da die überplante Fläche die regelmäßige Wanderentfernung der Tiere wesentlich überschreitet, ist zusätzlich zu den Vergrämungsmaßnahmen ein Abfang und Umsiedlung der Tiere aus dem Baubereich vorzusehen. Das Baufeld ist durch schräg gestellte, reptiliensichere Zäune gegen ein Wiedereinwandern der Tiere zu sichern.

Schilfbrütende Vogelarten (006_VA)

Um die Wirksamkeit der Maßnahme sicher zu stehen, ist ein eine regelmäßige Nachmahd während der Vegetationszeit erforderlich. Die hierzu erforderliche Überwachung und Organisation der Maßnahme ist durch den Vorhabenträger sicher zu stellen.

Biber

Vor Beginn der Arbeiten ist das Baufeld in Abstimmung mit den zuständigen Biberberatern des Landkreises auf ggf. neu zugewanderte Bibervorkommen zu überprüfen. Bei Problemen während der Bauphase durch Biberaktivität sind die Biberberater umgehend einzubinden und ggf. erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Bei Berücksichtigung der genannten Ergänzungen besteht mit den Ergebnissen der saP Einverständnis.

3. Auflagen:

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind zudem folgende Auflagen zu beachten:

- 1. Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen der Eingriffsregelung kommt der ökologische Baubegleitung eine zentrale Bedeutung zu. Die ökologische Baubegleitung ist vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen und der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörden Landratsamt Neustadt Aisch Bad Windsheim schriftlich anzuzeigen.*

Die qualifizierte Umsetzung der ökologischen Baubegleitung beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erstellung eines Bauzeitenplanes für sämtliche Eingriffe mit konfliktvermeidenden Maßnahmen und OEP-Maßnahmen*
- Einweisung der ausführenden Baufirma*
- Kennzeichnung und Sicherung von hochwertigen Lebensräumen (Tabu-Flächen) mittels eines stabilen Bauzaunes*
- Abstimmung von Baueinrichtungsflächen mit der ökologischen Baubegleitung*

- *Abstimmung von Detailfragen mit der ökologischen Baubegleitung, die im Plan zur Bauausführung nicht geklärt werden können*
 - *Regelmäßige Kontrolle der Bauarbeiten während der Bauphase des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der naturschutzfachlichen Inhalte*
 - *Erstellung von Protokollen über die örtlichen Einsätze und Übermittlung der Protokolle an die Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Neustadt Aisch-Bad Windsheim*
 - *Der Beginn der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen ist rechtzeitig vor Beginn der Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Neustadt Aisch-Bad Windsheim anzuzeigen.*
2. *Die CEF-Maßnahmen sind so rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen, damit deren Wirksamkeit bis zum Baubeginn gewährleistet ist.*
 3. *Die Fertigstellung der CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Neustadt Aisch-Bad Windsheim schriftlich anzuzeigen.*
 4. *Soweit es nicht aus technischen Gründen erforderlich ist, ist auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen zu verzichten, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.*
 5. *Die in den Unterlagen dargestellten flächenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das bayerische Landesamts für Umwelt unter Verwendung der erforderlichen Meldebögen zu melden.*

2. Mit E-Mail vom 27.02.2018 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der Planung besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde in dieser Form Einverständnis.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat die Planung entsprechend mit Blauetrug überarbeitet. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu den Änderungen wurde zwischenzeitlich seitens der Vorhabenträgerin eingeholt (siehe E-Mail vom 27.02.2018).

B.5.3.5 Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht

1. Mit Schreiben vom 07.02.2018, Az 42-6420-0027-2017 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*aus den vorgelegten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die beiden Eisenbahnüberführungen in km 11,843 und km 11,981 der Strecke 5250 erneuert werden müssen. Mit den o.g. Maßnahmen ergeben sich zwingend weitere Folgemaßnahmen, wie z.B. die Anpassung des Verlaufs der Rannach, Gleisanhebung von km 11,827 bis km 12,142 inklusive Anpassung des Bahndamms. Für die Durchführung des Vorhabens sind u.a. die temporäre Errichtung von Baustellenstraßen sowie Baustelleneinrichtungsflächen mit Nutzung als Zwischenlager für anfallende Abfälle geplant.
Das SG 42-Gewässerschutz und Abfallrecht nimmt zu den o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:*

Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets der Firma Franken Brunnen GmbH & Co. KG, Bamberger Straße 90, 91413 Neustadt a.d.Aisch vom 03.10.1972. Teile des Vorhabens liegen dabei in der Schutzzone II, andere in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes. Für die Durchführung des Vorhabens ist eine Ausnahmegenehmigung von § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 (Veränderung und Aufschlüsse der Erdoberfläche) und Nr. 5.1 (Errichtung baulicher Anlagen) der Schutzgebietsverordnung erforderlich.

*Um zur Möglichkeit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung Stellung nehmen zu können, sind die vorgelegten Antragsunterlagen jedoch sowohl aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach als auch aus Sicht der Franken Brunnen GmbH & Co. KG **nicht ausreichend**.*

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Gründung der Bauwerke als Flachgründung möglich ist. Etwaige rechtliche Konflikte bei Tiefgründungen hinsichtlich der Mineralquellen im Schutzgebiet werden in den Unterlagen angesprochen. Nicht klar sind die möglichen Auswirkungen auf die Mineralwasservorkommen durch die für die Baumaßnahmen erforderlichen Spundwände (Errichten und Rückbau). Insgesamt wird aus den Antragsunterlagen auch nicht verständlich, durch welche Maßnahmen sichergestellt werden soll, dass die Mineralquellen nicht beeinträchtigt werden.

Überschwemmungsgebiet

*Das Vorhaben liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Aisch, Gewässer II. Ordnung; Verordnung vom 25.09.2013.
Die gesetzlichen Vorgaben und Verbote des § 78 Abs. 7, § 78 a WHG sind zu beachten und einzuhalten.*

Bereitstellungsflächen: Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Abfällen

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass größere Mengen verschiedener Abfallfraktionen (Gleisschotter, Bahnschwellen, Betonabbruch, Aushubmaterial) anfallen. Die Voruntersuchungen haben zum Teil die Einstufung größer Z2 bzw. RW 2 ergeben. Die Abfallfraktionen sollen in unmittelbarer Nähe auf Bereitstellungsflächen zwischengelagert werden.

Unabhängig von der Einstufung der Abfallfraktionen ist eine Zwischenlagerung dieser innerhalb des Überschwemmungsgebietes und des Wasserschutzgebietes nicht möglich. Außerhalb dieser Gebiete sind die materiellen Anforderungen der §§ 49 ff. AwSV zu beachten (Lagerung auf stoffundurchlässiger Fläche mit geeigneter Entwässerung oder vollständiger Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe). Die Baustelleneinrichtung innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist ebenfalls nicht möglich.

Verwendung von RC-Materialien

Die Verwendung von RC-Baustoffen ist auf Grund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes und des Überschwemmungsgebietes nicht zulässig.

Grundwasseraufschluss

Für die Erneuerung der beiden Bahnbrücken ist ein Grundwasseraufschluss für die Fundamente und eine Grundwasserabsenkung für die Bauzeit erforderlich. Für die Entnahme und Ableitung des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Unterlagen hierzu sind im vorliegenden Antrag nicht enthalten.

Nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach als Fachbehörde und Träger öffentlicher Belange, welches direkt durch das Eisenbahnbundesamt gehört wird, kann aus den o.g. Gründen das Benehmen zur vorliegenden Planung nicht hergestellt werden.

Zur Klärung der fachlichen Belange wird daher dringend eine gemeinsame Besprechung mit dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim, dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und der Franken Brunnen GmbH & Co.KG für notwendig erachtet. Wir bitten diesbezüglich um entsprechende Kontaktaufnahme.

2. Mit Schreiben vom 29.03.2018, Az 42- wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Das SG 42, Gewässerschutz-Abfallrecht, nimmt zu dem o. g. Vorhaben, ergänzend zur Stellungnahme vom 07.02.2018, wie folgt Stellung:

Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets der Firma Franken Brunnen GmbH & Co. KG, Bamberger Straße 90, 91413 Neustadt a.d.Aisch vom 03.10.1972. Teile des Vorhabens liegen dabei in der Schutzzone II, andere in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes.

Für die Durchführung des Vorhabens ist eine Ausnahmegenehmigung von § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 (Veränderung und Aufschlüsse der Erdoberfläche) und Nr. 5.1 (Errichtung baulicher Anlagen) der Schutzgebietsverordnung erforderlich.

Grundlage für die Ausnahmegenehmigung ist § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung.

Aus Sicht des Landratsamtes kann die Ausnahmegenehmigung auf Grundlage des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 26.03.2018, Aktenzeichen 2-3530-NEA-3517/2018, erteilt werden.

Nach Rücksprache mit dem Eisenbahnbundesamt, wird die Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung in der Plangenehmigung der Brückenneubauten konzentriert.

Folgende Anmerkungen der Firma Franken Brunnen bitten wir im Rahmen der Ausnahmegenehmigung zu berücksichtigen:

- Die Zusammensetzung und Einbringart des zementverfestigten Bodenaustauschmaterials innerhalb der Spundwandfelder ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach festzulegen.
- Das Bodenaustauschmaterial soll zur Oberfläche hin durch Füllbeton abschließen.
- Die Zeitfenster der Arbeiten, die in den Untergrund eingreifen sind jeweils frühzeitig mit der Firma Franken Brunnen GmbH & Co. KG abzustimmen. Über evtl. erforderliche Änderungen des Zeitplans ist die Firma Franken Brunnen GmbH & Co. KG zu informieren.

Überschwemmungsgebiet

Auf unsere Stellungnahme vom 07.02.2018 und die Ausführungen im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach wird verwiesen.

Bereitstellungsflächen; Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Abfällen

Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass größere Mengen verschiedener Abfallfraktionen (Gleisschotter, Bahnschwellen, Betonabbruch, Aushubmaterial) anfallen. Die Voruntersuchungen haben zum Teil die Einstufung größer Z2 bzw. RW 2 ergeben.

Laut Aussagen der Vertreter der DB in den Besprechungen am 19.02.2018 und 02.03.2018 soll keine Zwischenlagerung vor Ort sondern ein direkter Abtransport der Abfälle mit anschließender fachgerechter Entsorgung / Verwertung durch den Auftragnehmer erfolgen.

Hiermit besteht Einverständnis, auf die einschlägigen Regelungen des Abfallrechts wird verwiesen.

Einer Zwischenlagerung der Abfälle innerhalb des Überschwemmungsgebietes und des Wasserschutzgebietes wird weiterhin nicht zugestimmt.

Die Baustelleneinrichtung innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist grundsätzlich nicht möglich. Bezüglich möglicher Ausnahmen verweisen wir auf die Aussagen im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und die in diesem Fall einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.

Verwendung von RC-Materialien

Die Verwendung von RC-Baustoffen ist auf Grund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes und des Überschwemmungsgebietes nicht zulässig.

Grundwasseraufschluss

In der Besprechung am 19.02.2018 wurde durch das Planungsbüro erläutert, dass ein Grundwasseraufschluss nur innerhalb der geplanten Spundwandkästen erfolgt. Nach Angaben von Herrn Drechsler wird beim Ausheben des Bodens innerhalb der Spundwandkästen Grundwasser anfallen, da die Spundwandkästen jedoch dicht ausgeführt werden, wird es planmäßig zu keinem dauerhaften Eindringen von Grundwasser kommen, sondern lediglich einmalig das in den Kästen bei Errichtung eingeschlossene Grundwasser abzupumpen sein.

Aufgrund der geringen zu erwartenden Wassermenge und der nur kurzen Pumpdauer wird keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte, wider Erwarten, doch eine dauerhafte Grundwasserhaltung während der Bauzeit erforderlich werden, ist diese beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit entsprechenden Antragsunterlagen zu beantragen.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim hat in seinem Schreiben vom 29.03.2018 dem Vorhaben grundsätzlich unter Hinweis auf das Gutachten/ Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 26.03.2018 zugestimmt. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 29.03.2018, Az. I.NVR-S-A(K) He bestätigt, die Auflagen in der Ausführungsplanung vollinhaltlich zu beachten.

B.5.3.6 Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Als Stellungnahme wurde ein Gutachten vom 26.03.2018, Az. 2-3530-NEA-3517/2018, im wasserrechtlichen Verfahren abgegeben.

Zugestimmt wird in einzelnen:

- dem Gewässerausbau der Rannach gemäß § 68 WHG
- der Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung vom 03.10.1972 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 der Verordnung für die Zonen II und III und § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Verordnung für Zone II
- der Ausnahme von der Überschwemmungsgebietsverordnung der Aisch vom 25.09.2013 nach § 78 WHG
- der Errichtung von Anlagen gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG

unter den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen, die hier auszugsweise wiedergegeben werden:

1. *Die geplante Maßnahme ist bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.*
2. *Beginn und Fertigstellung der Bauarbeiten sind der planfeststellenden Behörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.*
3. *Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.*
4. *Der erforderliche Abflussquerschnitt, der sich aus der hydraulischen Berechnung ergibt, ist auch nach Zurücksetzen der Spundwandprofile in den Uferbereich freizuhalten. Vorschüttungen dürfen das Abflussprofil nicht einengen.*
5. *Zu der Hochwassersituation und den aktuellen Hochwasserwarnungen zur Rannach und zur Aisch verweisen wir Sie auf die Internetseite des Hochwassernachrichtendienstes Bayern (www.hnd.bayern.de). Für die Aisch wird der Pegel Illesheim betrieben. Der Betreiber hat sich regelmäßig zur Hochwassersituation zu informieren.*

6. *Die Flutbrücke bei km 11,843 hat im maßgebenden Lastfall kein ausreichendes Freibordmaß. Aus diesem Grund steigt die Verkläusungsgefahr bei der neuen Bauwerksgeometrie. Das damit eingehende Schadensrisiko trägt als Anlagenbetreiber die DB Netz AG.*
7. *Der Unternehmensträger hat Vorkehrungen zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Daher wird dringend empfohlen, die Baustelleneinrichtung außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten. Ist dies aus zwingenden Gründen des Baubetriebs nicht möglich, so ist die Baustelleneinrichtung durch Auflast oder durch Fixierung so zu sichern, dass ein Abtreiben bei Hochwasser sicher verhindert wird. Weiterhin ist während der Baumaßnahme Personal und technisches Gerät vorzuhalten, dass bei Hochwasser mögliche Verkläusungen der Brückenprofile freiräumen kann.*
8. *Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu verbringen. Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.*
9. *Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/ oder auslaugbaren Stoffe enthalten.*
10. *Nach der Bauausführung sind der ursprüngliche Zustand der Vorländer und der Uferböschungen und der Gewässersohle wieder herzustellen. Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.*
11. *Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.*
12. *Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der Betreiber zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.*
13. *Der Vorhabenträger hat alle am Bau Beteiligten über die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung und die einschlägigen Auflagen und besonderen Randbedingungen zu informieren. Die Bauleitung des ausführenden Unternehmens hat das für die Ausführung vorgesehene Personal entsprechend zu belehren und die Belehrung schriftlich zu protokollieren; dies gilt auch für eventuell eingesetzte Nachunternehmer. Ein Maßnahmenplan im Falle einer Havarie sollte vorgehalten werden.*
14. *Der zeitliche Verlauf der grundwasserkritischen Arbeiten, insbesondere der Arbeiten die in den Untergrund eingreifen, sind rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und der Fa. Franken Brunnen abzustimmen.*
15. *Die Zusammensetzung des zementverfestigten Bodenaustauschmaterials und der Einbringungsart in die Spundwandkästen ist rechtzeitig vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und der Fa. Franken Brunnen abzustimmen. Bei dem Bodenaustauschmaterial ist darauf zu achten, dass eine möglichst geringe Durchlässigkeit gegenüber vergleichbarem Bodenmaterial erzielt wird und sich das Bodenaustauschmaterial gegenüber dem Grundwasser unproblematisch verhält.*
16. *Um Sickerwegigkeiten zu vermeiden sollen die eingebrachten Spundwände dauerhaft im Untergrund verbleiben. Im oberen Bereich können diese dann abgeschnitten werden.*
17. *Der Einbau von Recyclingmaterialien ist nicht zulässig.*
18. *Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. In der Bauausführung dürfen nur die für Wasserschutzgebiete zugelassenen Baufahrzeuge, Maschinen und Materialien verwendet werden.*

Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, die Baumaschinen sind diesbezüglich arbeitstäglich zu überprüfen. In arbeitsfreien Zeiten, z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind Tropfverluste durch mobile Auffangwannen aufzufangen.

19. *Werkzeuge, Baumaschinen und Fahrzeugen, die zuvor an kontaminierten Standorten (z. B. Deponien, Altlastenflächen) verwendet wurden, sind vor dem Einsatz zu reinigen. Kleinreparaturen sind sofort durchzuführen, anderenfalls ist das Gerät umgehend auszutauschen. Es sind Betriebsmittel einzusetzen, die maximal der Wassergefährdungsklasse WGK 1 zuzuordnen sind. Der Einsatz von Hydraulikölen, Schmierstoffen und Kraftstoffen, die diese Anforderung nicht erfüllen, ist in begründeten Fällen nach Abstimmung mit dem Bauherren und der Genehmigungsbehörde möglich. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in der AwSV geregelt.*
20. *Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eingetretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind sofort dem Auftraggeber und der zuständigen Behörde zu melden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).*
21. *Während der Baumaßnahme ist die Schutzgebietsverordnung weiterhin einzuhalten.*
22. *Anzeige- und Informationspflichten: Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich des geänderten Gewässerverlaufs der Rannach und der baulichen Anlagen, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.*
23. *Bauabnahme: Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.*
24. *Auflagenvorbehalt: Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten (§ 13 WHG u.a. i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG, § 15 WHG und Art. 15 BayWG).*

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 27.03.2018, Az. I.NVR-S-A (K) He bestätigt, die Auflagen in der Ausführungsplanung vollinhaltlich zu beachten.

B.5.3.7 Deutsche Telekom Technik GmbH

Mit Schreiben (E-Mail) vom 03.01.2018 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Wir beabsichtigen, die auf der Telekom-Trasse liegenden Kabel bis Mitte April aufzulassen. Wir bitten Sie, sich vor Baubeginn zu informieren, ob unser Vorhaben tatsächlich durchgeführt worden ist und die Kabel aufgelassen sind.

Entscheidung

Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung setzt. Zudem wurde die Nebenbestimmung A.4.1 festgesetzt.

B.5.4 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender

Konzerninterne Abstimmung

Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – Seite 8).

B.6 Gesamtabwägung

B.6.1 Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6.2 Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.4). Ferner wurde die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der beantragten Maßnahme festgestellt (siehe Entscheidung unter B.3).

B.6.3 Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem geplanten Vorhaben einverstanden erklärt. Soweit Einwendungen erhoben wurden, bezogen sich diese auf die Art und Weise der Vorhabensrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

Für den Fall, dass im Rahmen der Vorhabensrealisierung Fremdleitungen bzw. Fremdkabel vorgefunden werden sollten, wird die Vorhabensträgerin noch einmal auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 hingewiesen, die dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger dient.

In den festgesetzten Nebenbestimmungen A.4.2 bis A.4.3 wurden die Interessen der Anwohner sowie der Boden- und Gewässerschutz noch einmal in gesonderter Form berücksichtigt.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

B.6.4 Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche Drittbetroffenheiten.

Durch das Bauvorhaben ist es unvermeidlich, in begrenztem Umfang Flächen Dritter in Anspruch zu nehmen. Von einer dauerhaften und vorübergehenden Flächeninanspruchnahme sind mehrere Flurstücke der im Verfahren beteiligten Gemeinde Illesheim, der Stadt Bad Windsheim und des Freistaates Bayern (WWA Ansbach) betroffen.

Des Weiteren liegen die schriftlichen Zustimmungen zweier Privatpersonen für mehrere vorübergehende Flächeninanspruchnahmen bzw. einen Grunderwerb vor.

Unter B.4.1 wurde dargestellt, dass die Maßnahme keinen Anspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV auslöst.

Um die bauzeitlichen Lärmbelastigungen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu begrenzen, hat die Vorhabenträgerin selbst entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Ungeachtet dessen wird sie nochmals ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2 hingewiesen.

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben
„Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die „Rannach“ in km 11,981 und
der Eisenbahnüberführung „Flutbrücke“ in km 11,843
sowie die Gradientenänderung von km 11,827 bis km 12,142“,
der Strecke 5250 Steinach - Bad Windsheim, Az. 651ppü/004-2017#028 vom 29.03.2018

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt.

B.6.5 Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes; Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 29.03.2018
Az. 651ppü/004-2017#028**